

REISEKOSTEN – INLAND

Die IHK informiert über die steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Dienst- und Geschäftsreisen im Inland.

Begriff der Reisekosten.....	1	Fahrtkosten bei Einsatzwechsel-	
Dienstreise.....	2	tätigkeit.....	6
Fahrtätigkeit.....	3	Verpflegungsmehraufwendungen	
Einsatzwechseltätigkeit.....	3	bei Inlandsreisen.....	6
Fahrtkosten.....	4	Unentgeltliche Verpflegung.....	8
Fahrtkosten bei Dienstreisen.....	4	Übernachungskosten bei Inlands-	
Fahrtkosten bei Fahrtätigkeit.....	5	reisen.....	8
		Reisenebenkosten.....	10

BEGRIFF DER REISEKOSTEN

Reisekosten im Sinne der Lohnsteuer-Richtlinien müssen so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte veranlasst sein.

Zu den Reisekosten zählen

- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen,
- Übernachtungskosten und
- Reisenebenkosten.

Während die nachgewiesenen Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten ohne Begrenzung vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei ersetzt werden können, werden Verpflegungsmehraufwendungen nur in Höhe bestimmter Pauschalen als **nicht** steuerpflichtiger Arbeitslohn anerkannt. Sollten die dem Arbeitnehmer entstandenen Kosten vom Arbeitgeber nicht oder nicht bis zur steuerlich zulässigen Höhe ersetzt werden, verbleibt dem Arbeitnehmer die Möglichkeit des Abzugs als Werbungskosten im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung.

Anlass und Art der beruflichen Tätigkeit, die Reisedauer und den Reiseweg hat der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen – z. B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr u. ä. – nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Unterlagen, aus denen sich die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch ergeben, hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Bei der Berücksichtigung der Reisekosten ist zu unterscheiden zwischen

- Dienstreise (bei Unternehmern: Geschäftsreise),
- Fahrtätigkeit und
- Einsatzwechseltätigkeit.

Dienstreise

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung **und** seiner regelmäßigen Arbeitsstätte vorübergehend beruflich tätig wird. Regelmäßige Arbeitsstätte ist dabei der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, z. B. Betrieb oder Zweigbetrieb. Eine Auswärtstätigkeit ist vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich an die regelmäßige Arbeitsstätte zurückkehren und dort seine berufliche Tätigkeit fortsetzen wird.

Bei einer **längerfristigen vorübergehenden Auswärtstätigkeit** an derselben Tätigkeitsstätte ist nur für die ersten drei Monate eine Dienstreise anzuerkennen; nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist die auswärtige Tätigkeitsstätte als neue regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse anzunehmen, dass die auswärtige Tätigkeitsstätte vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstätte geworden ist (beispielsweise bei einer Versetzung), so ist die auswärtige Tätigkeit nicht vorübergehend. Damit können von vornherein keine Reisekosten anerkannt werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH-Urteil vom 18. Mai 2004) entsteht auch nach Ablauf von drei Monaten keine regelmäßige Arbeitsstätte, wenn sich die auswärtige Tätigkeit im Vergleich zur Arbeit an der (bisherigen) regelmäßigen Arbeitsstätte als untergeordnet darstellt.

Die Prüfung der Wertigkeit erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Dauer und Wichtigkeit der jeweiligen Tätigkeiten
- Ständige Rückkehr zur regelmäßigen Arbeitsstätte
- Verkehrsanschauung

Liegt nach diesen Kriterien keine (weitere) regelmäßige Arbeitsstätte vor, kann nach BFH auch nach drei Monaten der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen, Fahrtkosten und Übernachtungskosten für eine Dienstreise erfolgen.

Für die Berücksichtigung von **Fahrtkosten** gelten auch Fahrten zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten in demselben Dienstverhältnis oder innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebietes von einer Tätigkeitsstätte zur nächsten als Dienstreise.

Fahrtätigkeit

Eine Fahrtätigkeit liegt bei Arbeitnehmern vor, die ihre Tätigkeit auf einem Fahrzeug ausüben, wie beispielsweise Berufskraftfahrer, Beifahrer, Linienbusfahrer, Straßenbahnführer, Taxifahrer, Müllfahrzeugführer, Beton- und Kiesfahrer, Lokführer und Zugbegleitpersonal; nicht dagegen bei Verkaufsfahrern, Kundendienstmonteuren, Fahrlehrern oder Kraftfahrern im Zustelldienst.

Einsatzwechseltätigkeit

Eine Einsatzwechseltätigkeit liegt bei Arbeitnehmern vor, die typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden wie beispielsweise Bau- oder Montagearbeiter, Leiharbeitnehmer und Mitglieder einer Betriebsreserve für Filialbetriebe sowie Auszubildende, bei denen keine Ausbildungsstätte als Mittelpunkt ihrer Ausbildungstätigkeit angesehen werden kann. In den Fällen der Einsatzwechseltätigkeit gilt die jeweilige Tätigkeitsstätte als regelmäßige Arbeitsstätte; insofern liegen vom Grundsatz her keine Dienstreisen vor. Der Einsatz an verschiedenen Stellen innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebietes ist keine Einsatzwechseltätigkeit (z. B. Werksgelände, Hafengebiet oder Neubaugebiet).

Insbesondere im Bereich der steuerlichen Beurteilung der Einsatzwechseltätigkeit haben sich durch mehrere Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 11. Mai 2005 zahlreiche Veränderungen ergeben. Hiernach gilt auch jede dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers als regelmäßige Arbeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer dieser zugeordnet ist und sie nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht. Folglich begründen auch Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten im Betrieb des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte, wenn sie diesen mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsuchen, um von dort aus weiter zur Einsatzstelle zu fahren. Insofern liegen hier vom Grundsatz

her teilweise Dienstreisen vor. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu am 26. Oktober 2005 ein Schreiben erlassen, in dem die ab dem Zeitraum 2006 geltenden Änderungen zusammengefasst sind. Das Schreiben kann unter www.muenchen.ihk.de > Recht & Fair Play > Steuerrecht > Reisekosten – Inland abgerufen werden.

Im Zuge der angestrebten Vereinheitlichung des Reisekostenrechts gilt nach neuerer Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 27. Juli 2004) die Dreimonatsfrist (vgl. oben) nunmehr auch bei Einsatzwechseltätigkeit. Das Bundesfinanzministerium hat dem mit Schreiben vom 11. April 2005 für ab dem 1. Januar 2006 beginnende Lohnzahlungs- bzw. Veranlagungszeiträume zugestimmt.

FAHRTKOSTEN

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge anzusetzen.

Fahrtkosten bei Dienstreisen

Benutzt der Arbeitnehmer bei Dienstreisen oder Dienstgängen sein **eigenes Fahrzeug**, so ist **unter Nachweis der Gesamtkosten** entweder

- ein Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten entsprechend dem Anteil der Dienstfahrten an der Jahresfahrleistung oder
- ein auf der Basis der Gesamtkosten eines Jahres ermittelter Kilometersatz anzusetzen.

Bei der Gesamtkostenermittlung ist für Personenkraftwagen und Kombifahrzeuge grundsätzlich eine Nutzungsdauer von sechs Jahren zugrunde zu legen (AfA). Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden.

Ohne Einzelnachweis der Gesamtkosten können die Fahrtkosten pauschal höchstens angesetzt werden mit einem Kilometersatz je gefahrenem Kilometer

- von 0,30 Euro bei einem Kraftwagen, erhöht um 0,02 Euro für die Mitnahme jeder weiteren Person

- von 0,13 Euro bei einem Motorrad oder Motorroller, erhöht um 0,01 Euro bei Mitnahme einer Person
- von 0,08 Euro bei einem Moped oder Mofa
- von 0,05 Euro bei einem Fahrrad.

Neben den Kilometersätzen können etwaige **außergewöhnliche Kosten**, die auf Dienstreisen mit dem eigenen Pkw entstanden sind, lohnsteuerfrei erstattet werden (beispielsweise nicht voraussehbare Aufwendungen für Reparaturen, die nicht auf Verschleiß beruhen, Aufwendungen zur Beseitigung von Unfallschäden oder Aufwendungen infolge eines Schadens durch den Diebstahl des Fahrzeugs).

Der steuerliche Ersatz von Fahrtkosten in der oben genannten Höhe umfasst beim Vorliegen einer Dienstreise neben der Fahrt von der Wohnung oder von der regelmäßigen Arbeitsstätte zur auswärtigen Tätigkeitsstätte auch Fahrten zu einer auswärtigen Unterkunft (im Falle der Dienstreise mit Übernachtung) und Zwischenheimfahrten sowie Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Tätigkeitsstätten oder zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten und Fahrten innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebietes. Ebenfalls gehören Fahrten von der auswärtigen Unterkunft zur auswärtigen Tätigkeitsstätte dazu.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit regelmäßiger Arbeitsstätte und Wohnung in München arbeitet für 14 Tage an einer auswärtigen Tätigkeitsstätte in Stuttgart und übernachtet in Fellbach im Einzugsgebiet von Stuttgart. Auch für die tägliche Fahrt mit dem eigenen Pkw vom Hotel in Fellbach nach Stuttgart und für Zwischenheimfahrten nach München kann der für Dienstreisen anerkannte Pauschbetrag von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Fahrtkosten bei Fahrtätigkeit

Für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, Standort, Fahrzeugdepot oder Einsatzstelle ist keine lohnsteuerfreie Erstattung von Fahrtkosten durch den Arbeitgeber möglich. Hier gelten die Regelungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entsprechend. Bei ständig wechselndem Einsatzort sind allerdings die bei einer Einsatzwechseltätigkeit in Betracht kommenden Grundsätze zu beachten.

Fahrtkosten bei Einsatzwechselfähigkeit

Bei einer Einsatzwechselfähigkeit (mit täglicher Rückkehr) kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle als Reisekosten lohnsteuerfrei erstatten. Dies gilt **nicht**, wenn die jeweilige Einsatzstelle nicht mehr als **30 Kilometer** von der Wohnung entfernt ist. Sonstige Beschränkungen bestehen nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26. Oktober 2005 nicht mehr. Bei Einsatzwechselfähigkeit mit auswärtiger Übernachtung können die Fahrtkosten – unabhängig von der Entfernung – in tatsächlicher Höhe oder mit pauschalen Kilometersätzen steuerfrei erstattet werden.

Werden an einem Arbeitstag nacheinander mehrere Einsatzstellen angefahren, von denen zumindest eine über 30 Kilometer von der Wohnung des Arbeitnehmers entfernt liegt, oder ist die Tätigkeit im Wesentlichen durch den täglichen mehrfachen Ortswechsel geprägt, so kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seine Aufwendungen für alle Teilstrecken lohnsteuerfrei erstatten.

Fährt ein Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten den Betrieb des Arbeitgebers wie oben (S. 3: Einsatzwechselfähigkeit) beschrieben mit einer gewissen Nachhaltigkeit an, um von dort weiter zur Einsatzstelle zu fahren bzw. befördert zu werden, begründet er im Betrieb des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte. Folge ist, dass der Arbeitgeber erst die Fahrtkosten ab Verlassen des Betriebes lohnsteuerfrei ersetzen kann.

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWENDUNGEN BEI INLANDSREISEN

Die aus Anlass einer Dienstreise entstandenen Verpflegungskosten kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer lohnsteuerfrei bis zur Höhe bestimmter **Pauschbeträge** ersetzen. Die vor 1996 existierende Möglichkeit des Einzelnachweises entfällt.

Bei Dienstreisen im Inland können die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer von seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist, mit folgenden Pauschbeträgen angesetzt werden:

bei einer Abwesenheit von 24 Stunden	24 Euro
bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	12 Euro

bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	6 Euro
bei einer Abwesenheit unter 8 Stunden	0 Euro

Führt der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Dienstreisen durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen. Maßgebend für die Bestimmung der Höhe des Tagegeldsatzes ist ausschließlich die Abwesenheit je Kalendertag, d. h. es wird nicht zwischen eintägigen und mehrtägigen Auswärtstätigkeiten differenziert. Eine Ausnahme ist lediglich für Auswärtstätigkeiten vorgesehen, die nach 16:00 Uhr begonnen und vor 8:00 Uhr des Folgetages beendet werden, ohne dass eine Übernachtung stattfindet (z. B. Güterfernverkehr). In diesen Fällen wird die Auswärtstätigkeit als zusammenhängende Tätigkeit des Kalendertags mit der längeren Abwesenheitsdauer behandelt.

Bei Dienstreisen bestimmt sich die Abwesenheitsdauer nach der Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte; bei einer Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. Im Übrigen werden bei der Ermittlung der Höhe der Pauschbeträge alle Auswärtstätigkeiten gleich behandelt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer tritt am ersten Tag um 15:00 Uhr eine Inlandsdienstreise an und kehrt am dritten Tag um 18:00 Uhr zurück. Steuerfrei ersetzt werden können:

- am ersten Tag: 6 Euro (Abwesenheit 9 Stunden)
- am zweiten Tag: 24 Euro (Abwesenheit 24 Stunden)
- am dritten Tag: 12 Euro (Abwesenheit 18 Stunden).

Soweit der Arbeitgeber aufgrund arbeitsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften seinen auswärts tätigen Arbeitnehmern höhere Beträge erstattet bzw. bei einer Abwesenheitsdauer von weniger als acht Stunden an einem Kalendertag Tagegelder auszahlt, ist der Differenzbetrag zwischen den steuerfreien Pauschbeträgen und den tatsächlichen Erstattungsbeträgen dem **steuerpflichtigen Arbeitslohn** zuzurechnen.

Es ist zulässig, die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit Fahrtkostenvergütungen und Übernachtungskostenvergütungen zusammenzurechnen; in diesem Fall ist nur die Summe der Erstattungen steuerpflichtig, die die Summe der steuerfreien Einzelvergütungen übersteigt. Als Alternative zur individuellen Hinzurechnung zum steuerpflichtigen Arbeitslohn kann mit dem Betriebsstättenfinanzamt eine Pauschalbesteuerung unter

Anwendung eines abgestimmten Steuersatzes vereinbart werden (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz). Außerdem besteht seit 1997 die Möglichkeit, dass Arbeitgeber die Lohnsteuer für zusätzlich vergütete Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit diese Verpflegungsmehraufwendungen die steuerfrei erstattbaren Pauschbeträge um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz).

Allerdings ist nunmehr zu beachten, dass die steuerfreie Verpflegungspauschale nur für die ersten drei Monate anzusetzen ist.

Unentgeltliche Verpflegung

Erhält der Arbeitnehmer während seiner Auswärtstätigkeit unentgeltliche Mahlzeiten, so ist keine Kürzung der Pauschbeträge vorzunehmen. Zu beachten ist allerdings eine besondere Regelung dann, wenn der Arbeitnehmer die unentgeltlichen Mahlzeiten **vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten** erhält und keine Bewirtung (z. B. Arbeitsessen) im Sinne des Abschnitts 31 Abs. 8 Nr. 1 der Lohnsteuerrichtlinien vorliegt. In diesen Fällen ist ein **geldwerter Vorteil** in Höhe des jeweils geltenden **Sachbezugswerts** (ab 1.1.2006: Mahlzeit 2,64 Euro; Frühstück: 1,48 Euro) als Arbeitslohn zu erfassen. Dies kann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber mindestens einen dem Sachbezugswert entsprechenden Betrag als Entgelt für die Mahlzeit vereinbart hat (z. B. der Arbeitnehmer zahlt den Betrag bei der Abrechnung der Verpflegungspauschalen an den Arbeitgeber und bekommt entsprechend weniger ausbezahlt), oder wenn der Sachbezugswert vom Nettolohn einbehalten wird.

ÜBERNACHTUNGSKOSTEN BEI INLANDSREISEN

Die aus Anlass einer Dienstreise oder eines Dienstganges entstandenen Übernachtungskosten kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer lohnsteuerfrei ersetzen

- in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen oder
- ohne Einzelnachweis bis zur Höhe eines Pauschbetrages von 20 Euro, sofern der Arbeitnehmer die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich erhalten hat.

Ein Wechsel zwischen der Erstattung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Übernachtung und der Pauschbetragszahlung ist zulässig. Werden dem Arbeitnehmer die entstandenen Übernachtungskosten vom Arbeitgeber nicht oder nicht bis zur steuerlich zulässigen Höhe ersetzt, so kann der Arbeitnehmer als Werbungskosten nur die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten (also nicht den Pauschbetrag) geltend machen.

Werden Übernachtungskosten aufgrund eines Einzelnachweises (Hotelrechnung) geltend gemacht, ist zu beachten, dass die in einer Hotelrechnung ausgewiesenen **Kosten des Frühstücks** nicht zu den Übernachtungskosten gehören. Wird in der Hotelrechnung nur ein Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück ausgewiesen und lässt sich daher der Preis für das Frühstück nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten um **4,50 Euro** zu kürzen.

Aber: Erhält der Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten ein Frühstück unentgeltlich oder teilentgeltlich gestellt (z. B. bei Zimmerreservierung durch den Arbeitgeber), so sind die auf S. 8 unter „Unentgeltliche Verpflegung“ dargestellten Grundsätze anzuwenden. Das heißt, dem steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers ist ein geldwerter Vorteil in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts von 1,48 Euro (ab 1.1.2006) zuzurechnen. Eine Kürzung um 4,50 Euro ist nicht vorzunehmen.

Übernachtet ein Arbeitnehmer, der eine **Fahrtätigkeit** ausübt, so können die Übernachtungskosten wie bei einer Dienstreise lohnsteuerfrei erstattet werden, es sei denn, der Arbeitnehmer übernachtet im Fahrzeug.

Bei der Übernachtung eines Arbeitnehmers mit **Einsatzwechseltätigkeit**, der vorübergehend am auswärtigen Tätigkeitsort eine Unterkunft bezieht, gelten die Grundsätze für doppelte Haushaltsführung nicht mehr (BFH-Urteil vom 11. Mai 2005 und BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2005). Folglich können diesen Einsatzwechslern die Übernachtungs- und Fahrtkosten für die Wege zwischen auswärtiger Unterkunft und Tätigkeitsstätte in vollem Umfang und zeitlich unbegrenzt durch den Arbeitgeber lohnsteuerfrei ersetzt werden.

REISENEBENKOSTEN

Reisenebenkosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen lohnsteuerfrei ersetzen. Der Arbeitnehmer muss entsprechende Unterlagen vorlegen, die der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren hat.

Zu den Reisenebenkosten zählen beispielsweise die Aufwendungen für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck (einschl. Reisegepäckversicherung soweit diese sich auf Dienstreisen beschränkt), für Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartner sowie für Straßenbenutzung und Parkplatz. Ferner zählen Schadensersatzleistungen, die im Zusammenhang mit auf Dienstreisen erlittenen Verkehrsunfällen stehen, sowie Unfallversicherungen, die ausschließlich Berufsunfälle außerhalb einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte abdecken, zu den Reisenebenkosten. Auch zählt der Wertverlust aufgrund eines Schadens an mitgeführten Gegenständen, die der Arbeitnehmer auf seiner Reise verwenden musste dazu, wenn der Schaden auf einer reisespezifischen Gefährdung beruht, nicht aber der Verlust einer Geldbörse.

Aufwendungen, die nicht so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind, wie beispielsweise Bekleidungskosten, Aufwendungen für die Anschaffung von Koffern u. a. Reiseausrüstung können nicht als Reisenebenkosten steuerlich geltend gemacht werden.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für Ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.